

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1875.)

Nr. 1.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1874, Z. 33.360,  
Mag. Z. 214.342,

betreffend den Vorgang bei der nachträglichen Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nach §. 136, Punkt 1, der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze.

Anläßlich der gemachten Wahrnehmung, daß sich bei der nachträglichen Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nach §. 136 der Wehrgesetz-Instruction, besonders an Aspiranten der 2. und 3. Altersklasse, ungleich benommen werde, hat sich das hohe Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 27. October l. J., Z. 13.032, bestimmt gefunden, durch einige in der Beilage angeführte Beispiele anzudeuten, wie die verschiedenen Fälle der nachträglichen Zuerkennung der erwähnten Begünstigung richtig zu behandeln sind.

Die wissenschaftliche und moralische Befähigung der Aspiranten vorausgesetzt, hat für die Anspruchsberechtigung auf die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes in allen Altersklassen als Grundbedingung zu gelten, daß der betreffende Aspirant schon zweimal, zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersklasse, jedoch vor dem Beginn der Stellung, sich zum einjährigen Freiwilligendienste angemeldet hat und nur wegen körperlicher Nichteignung zum Kriegsdienste abgewiesen worden ist.

Die Vorstellung vor die Superarbitrations-Commission ist einer erneuerten Anmeldung gleichgehalten.

Eine Ausnahme von dieser Regel für die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes tritt nur bei jenen Candidaten des geistlichen Standes, welche nach ihrer Assentirung bei der regelmäßigen Stellung die theologischen Studien und den geistlichen Beruf aufgeben, unter den im Punkte 7 des hierortigen Erlasses vom 20. November 1870, Nr. 32.375, bezeichneten Voraussetzungen ein.

Diese Erläuterungen werden dem Magistrate zur Kenntniß und entsprechenden Belehrung der die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes beanspruchenden Wehrpflichtigen mit dem Beifügen mitgetheilt, daß das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium in gleicher Weise die General- und beziehungsweise Militär-Commandanten behufs der entsprechenden Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt hat.

### Beispiele

für den Vorgang bei der nachträglichen Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nach §. 136 Punkt 1 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze.

Aspirant A, 1854 geboren, hat sich vor der Stellung 1874 das erste Mal zum einjährigen Freiwilligendienst gemeldet, ist untauglich befunden worden, hat sich hierauf dem Superarbitrio mit gleichem Befunde unterzogen, bei der regelmäßigen Stellung 1874 tauglich befunden, hat das Anspruchsrecht auf die nachträgliche Freiwilligen-Begünstigung.

Aspirant B, 1854 geboren, hat sich schon im Jahre 1872 zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, war untauglich; — 1874 vor der regelmäßigen Stellung meldet er sich erneuert, wieder untauglich befunden; bei der regelmäßigen Stellung assentirt, hat das Anspruchsrecht auf die nachträgliche Freiwilligen-Begünstigung, weil er sich wiederholt, zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersklasse und vor dem Stellungsbeginne, zum Freiwilligendienste angemeldet hat.

Aspirant C, 1854 geboren, hat sich im Jahre 1873 der Freiwilligen-Assentirung und dem Superarbitrio mit Untauglichkeitsbefund unterzogen, — bei der regelmäßigen Stellung 1874 tauglich, hat keinen Anspruch auf die nachträgliche Freiwilligen-Begünstigung, weil er sich, wenn gleich wiederholt, doch nicht zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersklasse (1874) freiwillig angemeldet hat.

Aspirant D, 1854 geboren, hat sich 1873 nur bei der Truppe zum freiwilligen Eintritte gemeldet, wurde untauglich befunden, bei der regelmäßigen Stellung 1874 assentirt, hat keinen Anspruch auf die nachträgliche Freiwilligen-Begünstigung, weil er sich weder wiederholt, noch zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersklasse freiwillig angemeldet hat.

Aspirant E, 1853 geboren, hat sich vor der Militärstellung 1873 der freiwilligen Assentirung und dem Superarbitrio, dann der regelmäßigen Stellung in der ersten Altersklasse, jedesmal mit Untauglichkeitsbefund unterzogen; um sich das Anspruchsrecht auf die Freiwilligen-Begünstigung für den Fall seiner Tauglichkeit bei der regelmäßigen Stellung 1874 zu sichern, ist eine erneuerte Anmeldung vor dieser Stellung bei der Truppe, nicht aber eine wiederholte Vorstellung vor der Superarbitrirungs-Commission nothwendig.

Aspirant F, 1852 geboren, hat sich vor der regelmäßigen Stellung in der ersten Altersklasse nur bei der Truppe freiwillig angemeldet, wurde ebenso bei der regelmäßigen Stellung 1872 untauglich befunden; vor der Stellung 1873 unterließ er die freiwillige Anmeldung, wurde bei der regelmäßigen Stellung 1873 wieder untauglich befunden, vor der Stellung 1874 in der dritten Altersklasse meldet er sich freiwillig bei der Truppe an, wird untauglich erklärt, bei der regelmäßigen Stellung aber assentirt. — Hat Anspruch auf die Freiwilligen-Begünstigung, weil er sich wiederholt und zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersklasse zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet hat.

Diesem Aspiranten wäre für den Fall seiner Assentirung bei der regelmäßigen Stellung in der ersten oder zweiten Altersklasse die Freiwilligen-Begünstigung nicht zuerkannt worden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1874, Z. 34.617,  
Mag. Z. 225.720,

die Zufuhr von Mineralkohle in die innere Stadt betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 14. November d. J., Z. 16.243, sich bestimmt gefunden, in Erwägung der Nothwendigkeit, den Handel und die Zufuhr von Mineralkohlen von allen nicht unerläßlichen Beschränkungen freizumachen, aus Anlaß der Vorstellung des Wiener Magistrates gegen die hierortige Entscheidung vom 11. September 1874, Z. 27.249, in theilweiser Abänderung der in der Kundmachung der k. k. Wiener Polizei-Direction vom 29. Jänner 1869, Z. 2685, Punkt 6 enthaltenen Bestimmungen, die Zufuhr der Mineralkohlen, wenn dieselbe in Säcken, Kisten und Butten, überhaupt in verpacktem Zustande erfolgt, auch in der inneren Stadt Wien den ganzen Tag, und wenn dieselben bloß auf Wagen geschüttet sind, bis 10 Uhr früh zu gestatten.

Die Beilagen des unmittelbar an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Berichtes vom 6. October d. J., Z. 168.176, folgen zur weiteren Verfügung mit dem Bemerkten zurück, daß die k. k. Polizei-Direction in Wien unter Einem von dieser hohen Ministerial-Entscheidung verständigt wird.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. November 1874,  
betreffend die Zulassung von Wagen zur Aichung und Stempelung.

(Landesgesetzblatt vom 30. December 1874, Nr. 148.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die Normal-Aichungs-Commission die nachstehend bezeichneten Wagen:

1. Die Pfanzeder'sche oberhalbige Wage mit 12 Schneiden,
2. die Pfanzeder'sche oberhalbige Wage mit 16 Schneiden,
3. die verbesserte Beranger'sche oberhalbige Wage,
4. die Pfitzer'sche Decimal-Tischwage,
5. die Pfitzer'sche Decimal-Brückenwage,

zur Aichung und Stempelung zugelassen.

Die nähere Beschreibung dieser Wagen ist in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen, Nr. 3 vom Jahre 1874, enthalten.

Sanhans m. p.

Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 15. December 1874,  
Z. 36.827.

(Landesgesetzblatt vom 31. December 1874, Nr. 42.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124) die Vergütung, welche

das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1875 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementsmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit fünfundzwanzig Kreuzern (25 kr.) österr. Währung für die Portion festgestellt, was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. December 1874, Z. 16307/2919 II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

## Gesetz,

betreffend die Regulirung der von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzuhelbenden Kanzleitarren.

(Landesgesetzblatt vom 16. Jänner 1875, Nr. 4.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Für Amtshandlungen, welche über Ersuchen von Parteien durch den Magistrat der Gemeinde Wien im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde vorgenommen werden, sind an die Wiener städtische Casse die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Ebenso kann für die Absendung eines Commissärs zu den freiwilligen Feilbietungen nach dem beiliegenden Tarife eine Taxe eingehoben werden.

### §. 2.

Die bisher eingehobenen Taxen für die in dem Tarife aufgeführten Amtshandlungen werden aufgehoben.

### §. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

## T a r i f.

Post-Nr.	Gegenstand	Tarif	
		fl.	kr.
1	Für eine commissionelle Vernehmung der Partei: a) wenn die Vernehmung die Stelle des Gesuches vertritt.	1	—
	b) als Ergänzung des Gesuches	—	20
2	" einen Bescheid	—	20
3	" einen Rathschlag	—	20
4	" ein Decret	—	80
5	" eine Vidimirungsclausel	—	60
	für jeden weiteren Bogen	—	20
6	" eine Seite Abschrift	—	25
7	" Zustellungen	—	30
8	" eine Urkunde, das ist Zuständigkeitsdecret, Staatsbürgerschaftsdecret zc.	2	—
9	" ein Schreiben	1	20
10	" einen Bericht	4	—
11	" eine Erklärung, z. B. Haftungserklärung für das Hauptzollamt	1	—
12	" eine Legalisirung	1	—
13	" ein eigenes Grab	5	25
14	" die Absendung eines Commissärs zu den freiwilligen Feilbietungen per Tag	5	—

### Ausnahmen.

Unbedingt tariffrei zu behandeln sind alle Angelegenheiten des „übertragenen Wirkungskreises“ als: Steuerfachen, Militärangenden, Straffachen, alle Angelegenheiten in Krankenhaus-Verpflegskosten, Gebührenfachen, Local-Polizeiangelegenheiten, alle Agenden in Civilehesachen, alle rein ökonomischen Angelegenheiten, die Agenden über Fundgegenstände, Heimatscheine und Gewerbeverleihungen.

### Kundmachung der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direction vom 29. December 1874, Z. 29.428, Mag. Z. 3849 ex 1875,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1875.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, wird hiermit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1875 in nachfolgenden Fälligkeits-Terminen einzuzahlen sind:

- a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgestellten Einzahlungs-Termine einbezahlt, so tritt die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 Gulden übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungs-Termin nächstfolgenden Tage an einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Bezahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungs-Termine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1875 die Steuerschuldigkeit den Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1875 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1874 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

### Zuschrift der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission vom 30. December 1874, Z. 3320, Mag. Z. 887 ex 1875,

betreffend die Ausdehnung der Armenpflege des Bürgerspitalsfondes auf Bürgerskinder und Bürgerwaisen.

In Folge des Beschlusses der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission vom 16. December 1872, Z. 2062 (M. Z. 191.809 ex 1872 und 20.589 ex 1873) werden seit Jänner 1873

„solche Bürgerkinder oder Bürgerswaisen, welche vermöge ihres Alters weder eine Waisenspründe noch ein Kostgeld, noch auch die Aufnahme in ein Waisenhaus erhalten können, in die Handbetheilung und Versorgung des Bürgerhospitalfondes gleich den Bürgern und Bürgerfrauen übernommen, jedoch nur dann, wenn diese Bürgerkinder arm und erwerbsunfähig und insolange sie ledigen Standes sind und verbleiben.“

Im obigen Beschlusse ist ausdrücklich hervorgehoben, daß derlei Bürgerkinder nur nach Zulänglichkeit der Mittel des Fondes bedacht werden sollen, nämlich nur in solange, als das Erforderniß des Fondes für die armen Bürger, Bürgerfrauen und Bürgerwitwen eine Berücksichtigung auch der erwachsenen Bürgerkinder zuläßt.

Dem Beschlusse, die Armenpflege des Bürgerhospitals auch auf die erwachsenen Bürgerkinder auszudehnen, lag die Meinung zum Grunde, daß nicht viele wie oben qualifizierte Bürgerkinder den Fond in Anspruch nehmen werden. Allein die Erfahrung zeigt das Gegentheil, denn mit Ende December 1874 sind

im Bürgerversorgungshause . . . . .	2
im städt. Versorgungshause Wien . . . . .	44
dto.            dto.    Mauerbach . . . . .	15
dto.            dto.    Ybbs . . . . .	14
dto.            dto.    Andrä . . . . .	1
dto.            dto.    Klosterneuburg . . . . .	4
zusammen . . . . .	80

Bürgerkinder für Rechnung des Bürgerhospitalfondes in Verpflegung.

Ferner sind in der Handbetheilung des Fondes in der Kategorie

per Monat 12 fl. . . . .	1
dto.    11 „ . . . . .	5
dto.    10 „ . . . . .	5
dto.    9 „ . . . . .	6
dto.    8 „ . . . . .	20
dto.    7 „ . . . . .	119

zusammen . . . 156

derlei Bürgerkinder und außerdem sind noch 32 zur Betheilung mit 7 fl. vorgemerkt. Die Zahl der erwachsenen Bürgerkinder, welche aus dem Fonde versorgt und unterstützt werden, beträgt somit 268 Personen, wenn die seither vorgemerkten 32 Personen vom Jänner 1875 ab in die Betheilung eingereiht werden. Weiter laufen fortwährend Gesuche von Bürgerkindern ein, und bei fortgesetzter Berücksichtigung derselben in der bisherigen Weise würden diese bald die Mehrzahl, die eigentlichen Percipienten der Stiftung (Bürger und Bürgerfrauen) aber die Minderzahl bilden.

Die Bürgerhospital-Wirtschafts-Commission hat daher beschlossen:

1) Die Betheilung und Versorgung, sowie die Unterstützung der erwachsenen Bürgerkinder aus dem Bürgerhospitalfonde vom Jänner 1875 an wieder einzustellen;

2) die bisher in die Betheilung des Fondes übernommenen derlei Bürgerkinder in ihren bisherigen Bezügen zu belassen, jedoch eine Vorrückung der einzelnen in eine höhere Kategorie nicht zu bewilligen;

3) die bereits zur Betheilung vorgemerkten Bürgerkinder mit Jänner 1875 in die Betheilung mit 7 fl. zu übernehmen und gleichfalls nicht weiter vorrücken zu lassen;

4) die bereits mit Genehmigung der Wirtschafts-Commission in der Versorgung befindlichen Bürgerkinder gleichfalls in der ferneren Verpflegung für Rechnung des Bürgerhospitalfondes zu belassen und gleich den Bürgern und Bürgerfrauen mit der Zulage zu

betheilen, denselben jedoch die Uebersetzung in's Bürgerversorgungshaus in der Regel nicht zu bewilligen;

5) alle Gesuche von derlei Bürgerkindern um Unterstützung, Handbetheilung oder Versorgung fernerhin an den löblichen Magistrat zur Amtshandlung zu weisen.

Ungeachtet dieser Beschränkung der Armenpflege verbleiben dem Bürgerhospital zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes, resp. der Gemeinde, vorläufig noch folgende Auslagen:

für erwachsene Bürgerkinder . . . . .	39.200 fl.
für Unterstützungen an Bürger. . . . .	4.000 „
für unmündige Bürgerwaisen . . . . .	29.400 „
zusammen . . . . .	72.600 fl.

das sind circa 20 % der pro 1875 für Armenzwecke präliminirten Gesamtsomme von 364.745 fl.

Die Bürgerhospital-Wirthschafts-Commission ersucht, von den obigen Beschlüssen Kenntniß zu nehmen und hievon auch die Verwaltung der städt. Versorgungs-Anstalten, sowie die Armenbezirks-Vorstände zu verständigen.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1875, Z. 464,  
Mag. Z. 1681,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1875 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. December 1874, Z. 33.385, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1875 in dem Betrage von 57.624 fl. ö. W. genehmigt worden.

Diese Summe vertheilt sich:

a) auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen, Diurnen und Theuerungsbeiträge, beziehungsweise Gehalte, Activitäts- und Quinquennalzulagen . . . . .	24.034 fl. 75 kr.
b) auf Remunerationen und Reise-Auslagen . . . . .	600 „ — „
c) auf Kanzlei-Erfordernisse, Bücher, Landkarten, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto. . . . .	7.100 „ — „
d) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes . . . . .	16.000 „ — „
e) auf einen Beitrag zur Förderung des Museums für Kunst und Industrie . . . . .	1.000 „ — „
f) zur Bildung eines Pensionsfondes . . . . .	2.744 „ — „
g) als Reserve für unvorhergesehene Auslagen. . . . .	1.145 „ 25 „
h) für das Gewerbegericht der Metallwaaren- u. Maschinen-Industrie . . . . .	1.000 „ — „
i) für das Schiedsgericht in Transportangelegenheiten . . . . .	4.000 „ — „
zusammen	57.624 fl. — kr.

Hievon die Bedeckung an ausländigen Beiträgen, Registrirungs-  
gebühren und muthmaßlichem Cassareste mit . . . . . 8.000 „ — „  
abgezogen, bleiben unbedeckt. . . . . 49.624 fl. — kr.

Dieses Erforderniß ist durch die derzeitige Umlage von zwei und einem halben ( $2\frac{1}{2}$ ) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den Wahlberechtigten entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer, von einem halben ( $\frac{1}{2}$ ) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den wahlbe-

rechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer, endlich von drei (3) Kreuzern ö. W. auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer aus dem Bergbaubetriebe zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

---

Nach der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1874, Z. 29.258 (mitgetheilt mit Statthaltereie-Erlaß vom 28. December 1874, Z. 37.685, Mag. Z. 4001 ex 1875), über die zollamtliche Behandlung der aus dem Auslande oder den Zollausschüssen einlangenden Briefe und unter Siegel gehaltenen Sendungen sind solche Briefe und Sendungen auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, R. G. Bl. Nr. 42, wenn mit Grund zu vermuthen ist, daß sie zollpflichtige oder solche Gegenstände enthalten, durch deren Einsendung eine Gefälls-Übertretung begangen würde, an das nächste Zollamt abzugeben, gleichzeitig aber der Adressat hievon mit der Aufforderung zur Erhebung der Sendung beim Zollamte zu verständigen; — letzteres hat die in der Sendung enthaltenen Briefe und Schriften ungelesen dem Adressaten sofort zu erfolgen, die an andere Personen adressirten Briefe jedoch dem Postamte zur Austaxirung und Zustellung zu übergeben.

Die Ausfolgung der Sendung darf wegen Wahrnehmung einer strafbaren Handlung nicht verweigert werden, jedoch ist unverzüglich der competenten Behörde erschöpfende Mittheilung zu machen.

Kommen mit der Post nicht unter Siegel gehaltene ausländische Zeitschriften ein, welchen der Postdebit entzogen ist, so sind selbe von den Postämtern zurückzuweisen und an das Ausland zurückzusenden.

Ist aber gegen solche Zeitschriften ein gerichtliches Verbot erlassen, so sind selbe von den Postämtern vorerst dem Staatsanwalt zur Kenntniß zu bringen, und wenn dieser eine Amtshandlung hierüber nicht einzuleiten findet, — in das Ausland zurückzusenden.

---

Laut Statthaltereie-Erlasses vom 24. November 1874, Z. 35.165, Mag. Z. 230.299, wurde über Vorschlag des fürsterzbischöflichen Ordinariates die Zuweisung der auf dem neuerrichteten Centralfriedhofe in Verwendung stehenden katholischen Bediensteten mit ihren Familien hinsichtlich der Seelsorge und der pfarrlichen Amtsacte an die Pfarre Simmering gemäß §. 20 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 genehmiget.

---

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 6. December l. J., Z. 12.695, Mag. Z. 4003 ex 1875, die k. k. niederösterreichische Statthaltereie erinnert, daß es zur allmäligen Beseitigung der aus dem Geschäftsbetriebe der Färber und Drucker resultirenden Verunreinigung des Wienwassers im sanitären Interesse sehr wünschenswerth erscheint, daß beim Entstehen von neuen Färber- und Zeugdruckereigewerben oder Erweiterung von bereits bestehenden derartigen



Betriebslocalitäten in Wien und Umgebung die Benützung des Wienflusses und des Sechshäuser Mühlbaches zum Waschen der Erzeugnisse ausdrücklich untersagt werde.

---

Mittels Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 19. December 1874, Z. 26.766, Mag. Z. 232.280, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

In Gemäßheit des vom niederösterreich. Landtage in seiner Sitzung vom 16. October 1874 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. December 1874 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1875 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von . . . . .	zwanzig	Neukreuzern
für den Grundentlastungsfond eine Umlage von . . . . .	fünf	„

---

zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

---

Mittels Erlasses der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 2. December 1874, Pr. Z. 6063, Mag. Z. 222.883, wurde sämmtlichen öffentlichen Behörden der Ministerial-Erlass vom 14. April 1868, Z. 1517 (M. Z.), intimirt mittelst Statthalterei-Erlass vom 23. April 1868, Pr. Z. 2015 — wonach die Behörden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Zuschriften in ungarischer Sprache, welche an sie gelangen, anzunehmen und zu eröffnen haben — mit dem Bedeuten zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß, falls dieselben den Inhalt derartiger Zuschriften nicht verstehen oder sich hievon im kurzen Wege Uebersetzungen zu verschaffen nicht in der Lage sind, diese Actenstücke unmittelbar an das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien mit der Bitte um Bekanntgabe des Inhaltes derselben einzusenden haben.

---

Mittels Note der k. k. Polizei-Direction vom 21. December 1874, Z. 73.784, Mag. Z. 231.218, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mit Erlass vom 21. v. M., Z. 17.646, die beantragte Grenzbestimmung der Polizeibezirke Floridsdorf und Leopoldstadt in der Weise genehmiget, daß nunmehr das rechte Ufer des neuen Strombettes von der Reichsstraßenbrücke bis gegen den Nußdorfersporn zum Bezirke Leopoldstadt, das Flußbett aber mit den Brücken zum Bezirke Floridsdorf gehört.

## II.

## Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

## Kundmachung des Magistrates vom 30. December 1874, Z. 233.479.

In Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1874 und des mit Allerh. Entschliessung vom 5. Jänner 1874 genehmigten Beschlusses des niederösterreich. Landtages vom 22. December 1873 werden für das Verwaltungsjahr 1875, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1875, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des §. 90 der Gemeinde-Ordnung und beziehungsweise auf Grund des Landesgesetzes vom 5. April 1870 nachstehende Gemeinde-Umlagen eingehoben werden:

1. Sieben Zinskreuzer von jedem Gulden des Miethzinses.

2. Zwei ein viertel Kreuzer ( $2\frac{1}{4}$  kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Umlage für Volksschulzwecke.

Die unter 1 und 2 angeführten Umlagen sind von sämmtlichen hievon nicht befreiten Miethparteien\*) und von den Hauseigenthümern bezüglich der von ihnen selbst benützten Localitäten nach Maßgabe des richtig gestellten Zinsanschlages zu bezahlen.

3. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen  $21\frac{1}{3}$  percentigen Hauszinssteuer.

Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, dann jene außerhalb des Stadterweiterungs-Rayons erbauten und von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche nach dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

4. Dreißig Kreuzer zur 5 percentigen Einkommensteuer vom Zinsertrage

a) jener von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche im Stadterweiterungs-Rayon erbaut, und

b) jener von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welche außerhalb des Stadterweiterungs-Rayons, jedoch vor dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

5. Drei zehntel Kreuzer ( $\frac{3}{10}$  kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Militäreinquartierungsbeitrag, welcher von jedem zur Tragung der Militärbequartierung verpflichteten Hauseigenthümer zu leisten ist.

6. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen  $21\frac{1}{3}$  percentigen Grundsteuer, dann der Erwerb- und Einkommensteuer.

\*) Befreite Miethparteien sind die am kais. Hofe beglaubigten Gesandtschaften.

Die Hausinhaber, in deren Häusern derlei Gesandtschaften wohnen, haben an den Magistrat die schriftliche Anzeige zu überreichen, um die Abschreibung der aufgerechneten Umlagen veranlassen zu können.

## Kundmachung des Magistrates vom 30. December 1874, Z. 224.283.

In Gemäßheit des vom hohen niederösterreich. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60 % zum Gesamt-Erfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamt-Erforderniß vom hohen niederösterreich. Landtage für das Schuljahr 1874/1875 mit 100.000 fl. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 5. December 1874, Z. 1118, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die

Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Jahre 1875 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werde.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende“ sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

### Magistratsbeschluß vom 21. Jänner 1875, Z. 11.204,

betreffend die Regulirung der von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzuhhebenden Kanzleitaxen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. December 1874 (Landesgesetzblatt vom 16. Jänner 1875, Nr. 4), betreffend die Regulirung der von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzuhhebenden Kanzleitaxen, hat der Magistrat nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Bei dem Umstande als durch das neue Gesetz alle Agenden im übertragenen Wirkungskreise des Magistrates unbedingt taxfrei sind, wird die Verfügung getroffen, daß in Zukunft zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten von jedem Departement jene Agenden, welche nach dem vorliegenden Gesetze als im eigenen Wirkungskreise verhandelt, einer Kanzleitaxe unterliegen, auf dem Referatsbogen in auffälliger Weise in dem Raume für Videnden mit dem Ausdrucke „taxbar“ bezeichnet an das Exedit abzugeben sind. Dieses hat sodann die so bezeichneten Acten vor ihrer Expedition an das Oberkammeramt abzugeben, welches die Taxe zu bemessen und vorzuschreiben, sohin aber nach Ausfertigung der Taxnote die Zustellung an die Partei und die Einhebung durch die Taxcommissäre zu veranlassen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesetz bereits am 1. Jänner d. J. in Wirksamkeit getreten ist, erhält das städt. Oberkammeramt die Weisung, daß bezüglich der neuen taxfreien Agenden, die seit 1. Jänner 1875 aufgerechneten Taxen nur dann executiv eingehoben werden können, wenn die diesfälligen Erledigungen noch in das vorige Jahr fallen.

## Chronik der Verwaltung.

- (Ernennungen und Borrückungen.) Im Status der städt. Buchhaltung wurden die Officiale Herren Johann Weigel und Wilhelm Eisenmann zu Officialen I. Cl. 2. Kat., die Officiale Herren Franz Bischofberger und Julius Hungerbühler zu Officialen II. Cl. 3. Kat. ernannt; die Officiale Herren Anton Czapek und Ferd. Schöpf rückten in die Officialstellen I. Cl. 1. Kat., die Officiale Herren Franz Gutter und Alois Waitz in die Officialstellen II. Cl. 1. Kat. und die Officiale Leop. Brodhuber und Ludwig Schug in die Officialstellen II. Cl. 2. Kat. vor. (Beschl. vom 11. Sept. 1874.)

Ferners wurden in demselben Amte befördert:

der Buchhaltungs-Official Herr Carl Payer zum Official I. Cl. 2. Kat. und

der Buchhaltungs-Official Herr Heinr. Pokorny zum Official II. Cl. 3. Kat.

Es rückten vor

in eine Officialstelle II. Cl. 1. Kat. der Official Herr Franz Dermer,

in eine Officialstelle II. Cl. 2. Kat. der Official Herr Ant. Trentler.

Im Status des Marktcommissariats wurden

die Accessisten Herren Franz Behl und Carl Kleprlik zu Marktcommissären 4. Kat., zu Accessisten 1. Kat. die Accessisten 2. Kat. Ferdinand Kasper und Franz Poy befördert. (Beschl. vom 2. Oct. 1874.)

Im Status der Conceptsbeamten wurde zum Concipisten der Conceptsaspirant Herr Joh. Patera ernannt. (Beschl. vom 16. Oct. 1874.)

Dem Herrn Joh. Steyrer verlieh der Gemeinderath eine Lehrerstelle für französische und englische Sprache an der städt. Oberrealschule auf der Wieden. (Beschl. vom 18. Sept. 1874.)

Zum Waisenvater im II. städt. Waisenhaus für Knaben wurde der Lehrer Herr Mojs Chudoba und zum Waisenvater im III. Waisenhaus der bisherige Waisenvater im II. städt. Waisenhaus, Herr Mich. Kippel, ernannt. (Beschl. vom 18. Sept. 1874.)

Zum Oberlehrer an der neu eröffneten Mädchenschule auf den Hezer'schen Gründen im Bezirk Mariahilf wurde Herr Joh. Salmshlager ernannt. (Beschl. vom 2. Oct. 1874.)

(Pensionirungen.) In den Ruhestand versetzte der Gemeinderath den Buchhaltungs-Officialen Herrn Ad. Bayer. (Beschl. vom 2. Oct. 1874.)

(Auszeichnungen.) Die große goldene Salvatormedaille verlieh der Gemeinderath

den Armenrathen Herren Franz Hollensteiner, Josef Bianchi und Carl Kempel,

dem Waisenvater Herrn Ed. Fischer (Beschl. vom 3. October 1874),

dem gew. Gemeinderathe Herrn Samuel v. Dioszeghy (Beschl. v. 30. Oct. 1874).